

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Einsetzung eines Heimfürsprechers ist nur zulässig nach Sachaufklärung über die Gründe, warum kein Heimbeirat gebildet werden kann sowie nach Anhörung der Betroffenen. Die Einsetzung des Heimfürsprechers bedarf der Bestätigung durch die kommunale Selbstverwaltung.“

Bonn, den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß jede auch noch so geringe Form der Mitwirkung, die den Heimbewohnern selbst möglich ist, auch dort belassen bleibt. Ansonsten besteht die Gefahr, daß ein neuer Entmündigungstatbestand für stationär untergebrachte Personen geschaffen wird. Die Bedingungen für die Einsetzung eines Heimfürsprechers sollten im übrigen nicht von den Grundgedanken abweichen, wie sie im Entwurf eines „Betreuungsgesetzes“ vorgegeben sind. Die Einsetzung eines Heimfürsprechers muß durch Gemeindeparlamente bestätigt werden. Dies stellt sicher, daß die Behörden nicht nur ihnen genehme Personen benennen und die Heimsituation insgesamt von Zeit zu Zeit in den Kommunalparlamenten diskutiert wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß Seniorenbeiräte beteiligt werden.

